GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG

Windenergie im Land Brandenburg – Die Regionalplanung

Das Land Brandenburg ist eines der bedeutendsten Windenergieländer in Deutschland und verfügt über günstige Voraussetzungen (gegebene Windhöffigkeit, relativ geringe Einwohnerdichte) zur Nutzung von Windenergie. Bis zu zwei Prozent der Landesfläche sind für die Windenergienutzung vorgesehen. Im Jahr 2020 standen 3.898 Windenergieanlagen mit einer kumulierten Leistung von 7.501 MW zur Stromerzeugung zur Verfügung. /1/ Im Energieund Klimaschutzatlas Brandenburg (EKS) kann sich jede/r Interessierte über den aktuellen Ausbaustand der erneuerbaren Energien informieren: https://eks.brandenburg.de/

Der Bundesgesetzgeber hat die Nutzung von Windenergie im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert und die Möglichkeit einer übergeordneten raumordnerischen Steuerung vorgesehen.

Im Land Brandenburg müssen Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. /2/

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Berlin-Brandenburg als Landesplanungsbehörde führt die Aufsicht über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Deren Mitglieder sind die Landkreise und kreisfreien Städte der Region. /3/ Aufgabe der RPG ist es, Regionalpläne nach den Vorgaben der GL aufzustellen und fortlaufend anzupassen.

In den Regionalplänen werden Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 Raumordnungsgesetz Gebiete, "in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind." /4/

Ob ein Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist, ist im Rahmen der Untersuchung des gesamten Planungsraums hinsichtlich der Standortvoraussetzungen, insbesondere auch der Belange des Schutzes der Menschen und von Natur und Landschaft, nachzuweisen. Hinweise zur Raumbedeutsamkeit können dem Rundschreiben "Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen" (2001) entnommen werden. /5/

Der Planungsträger muss begründen, welche Erwägungen für die Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete sprechen und welche

Gründe rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Es muss ein möglichst gerechter Ausgleich der unterschiedlichen Interessen getroffen werden. Während innerhalb der Eignungsgebiete Pla-

nungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen dürfen, ist außerhalb dieser Eignungsgebiete die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die raumordnerischen Abwägungen, die zur Festsetzung von Eignungsgebieten führen, werden hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung getroffen. In einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung und -abwägung der gegenüber der Windenergienutzung konkurrierenden öffentlichen und privaten Belange finden auch Restriktionskriterien Anwendung, welche die Nutzungsmöglichkeit der Flächen für die Windenergienutzung zwar einschränken, sie dort aber nicht generell ausschließen.

Der Abstand zur Wohnbebauung kann grundsätzlich aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. So wird in den "Hinweise(n) an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie"" "empfohlen, von einem Abstand von 1.000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen." /6, 7/ Allerdings können die Abstände je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Zu berücksichtigen sind außerdem:

- besonders empfindliche Nutzungen, z. B. Kurund Klinikgebiete,
- Aspekte des vorbeugenden Immissionsschut-
- die Bedrängungswirkung,
- räumliche Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden,
- die technische Entwicklung, z. B. die deutliche Zunahme der Anlagenhöhe,
- weitere Vorbelastungen im Beurteilungsraum. Um die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen hat die gegenwärtige Regierungskoalition für das Land Brandenburg vereinbart, "dass Repowering und Ausbau nur außerhalb eines Radius von 1.000 Metern zur Wohnbebauung stattfinden darf. Gleichzeitig verständigen sich die Koalitionspartner auf eine Überarbeitung des Regionalplanungskonzeptes, um die Ausbauziele zu erreichen. In diesem Rahmen ist eine Vergrößerung der Abstandsempfehlung zu besonders belasteten Siedlungen auf 1.500 Meter zu prüfen." /8/

LITERATUR

- /1/ Deutsche WindGuard GmbH Windenergie-Statistik: Jahr 2020 https://www.windguard.de/jahr-2020.html
- /2/ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
 - Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
 - https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/ media.php/68/GVBI_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf
- /3/ Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) https://gl.berlin-brandenburg.de/ueber-die-gl/ Regionalpläne
 - https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/regionalplaene/
- /4/ Raumordnungsgesetz
- https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ /5/ Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen
 - Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/windenergieanlagen_2001
- /6/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/ /7/ Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie"
 - https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/eignungsgebiete_2009
- /8/ Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit -Ein neues Kapitel für Brandenburg Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN https://www.brandenburg.de/media/ bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf
- Dr. Sonja Nowak Dr. Sascha Jatzkowski